

Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 61.

Leipzig, Mittwoch den 15. März.

1882.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe. † = wird nur baar gegeben.)

Bath in Berlin.

- † **Geldverpflegungsgesetz** f. das preussische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877. 4. Nachtrag. 8. — 15
† **Gesetz** üb. die Bekleidung u. Ausrüstung der Armee im Kriege vom 8. Febr. 1878. 3. Anh. 8. — 15
† — über **Servis-Kompetenz** der Truppen im Frieden vom 20. Febr. 1868. 6. Nachtrag. 8. — 10

Burmester & Stempel in Berlin.

- Huber, F. C.**, die Reform d. Submissionswesens. 8. * — 50
Romen, C., Bleicherei, Färberei u. Appretur der Baumwoll- u. Leinen-Waaren. 22. Lfg. 8. * 1. —
Vogeler, J., deutsche Gedichte. 8. * 2. 25
Zeitschrift f. deutsche Volkswirtschaft. Red.: H. Grothe. 3. Jahrg. 1882. (6 Hfte.) 1. Hft. 8. pro epl. * 9. —

Calve'sche Univ.-Buchh. in Prag.

- Krapner, F.**, Direction, Verwaltung u. Organisation der Grossgüter. Erfahrungen e. alten Landwirthes. 6—9. Lfg. 8. à * 1. 20

C. Heymann's Verlag in Berlin.

- Zeitschrift** f. deutschen Civilprozess. Hrg. v. H. Busch. 5. Jahrg. 1. Hft. 8. pro epl. * 12. —

Heyn in Klagenfurt.

- Schur, F.**, Predigt bei der Einweihung der restaurirten evangelischen Kirche in Bielitz geh. 8. * — 40

Schäfer in Leipzig.

- Gouffé, J.**, die feine Küche. Vollständiges Lehr- u. Handbuch der Kochkunst. 2. Aufl. 26. Lfg. 8. * — 50

Spemann in Stuttgart.

- Repertorium** f. Kunstwissenschaft. Red. v. H. Janitschek. 5. Bd. 2. Hft. 8. * 4. —

- Vom Fels zum Meer.** Spemanns illustr. Zeitschrift f. das deutsche Haus. Jahrg. 1882. April. 8. à Hft. * 1. —

Thienemann in Gotha.

- Arnoldi, G. W.**, Sammlung plastisch nachgebildeter Pilze. 20. Lfg. In Riste ** 8. —

Weidmannsche Buchh. in Berlin.

- Guhl, E., u. W. Koner**, das Leben der Griechen u. Römer. 5. Aufl. 11. Lfg. 8. * 1. —

F. O. Weigel in Leipzig.

- Ovidii Nasonis, P.**, Ibis, ex novis codicibus ed. R. Ellis. 8. Oxonii. ** 7. —

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Zeitung. Beilage. Veröffentlichung. Verantwortlichkeit.

Preßgesetz vom 7. Mai 1874, §. 20.

Die Beilage einer selbständig erscheinenden Zeitung zu einer anderen Zeitung erscheint als ein neuer Veröffentlichungsact, bei welchem die beigelegte Zeitung als Bestandtheil der anderen erscheint und der Redacteur der beigelegten Zeitung als Einsender bezw. Thäter.

Urtheil des III. Straffenats vom 23. December 1881 c. D. *)

Verwerfung der Revision. Gründe: Nach den thatsächlichen Feststellungen erster Instanz hat der Angeklagte D. die erste Nummer der von ihm als verantwortlichem Redacteur in Hamburg herausgegebenen periodischen Druckschrift „Erholungsstunden“ in einer größeren Anzahl von Exemplaren dem Angeklagten F. zugesandt, damit derselbe sie mit der von ihm als verantwortlichem Redacteur in Hildesheim herausgegebenen periodischen Druckschrift „Hildesheimer allgemeine Zeitung und Anzeiger“ verbreite; F. hat die empfangenen Exemplare der Nummer 131 seiner Zeitung beigelegt und mit derselben verbreitet; die

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Neunundvierzigster Jahrgang.

Nummer 131 der Zeitung enthielt am Schlusse die Notiz „mit einer literarischen Beilage betr. Erholungsstunden“; in der Nummer der „Erholungsstunden“ aber befand sich eine Ankündigung der „Neuen großen Hamburger Geldlotterie“ und die Aufforderung zum Ankauf von Loosen dieser Lotterie, welche in Preußen nicht zugelassen war. Der Instanzrichter hat auf Grund dieses Thatbestandes beide Angeklagte aus Art. IV. der preussischen Verordnung vom 25. Juni 1867 verurtheilt, und zwar den Angeklagten F. als verantwortlichen Redacteur der Hildesheimer Zeitung gemäß §. 20. Abs. 2. des Preßgesetzes, den Angeklagten D. aber nicht aus den besonderen Bestimmungen des Preßgesetzes, sondern wegen nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ihm zur Last fallender Thäterschaft des in Art. IV. bedrohten Vergehens der durch eine Mittelsperson ausgeführten Beförderung des Verkaufs von Loosen jener Lotterie.

Die gegen dieses Urtheil vom letzteren Angeklagten wegen behaupteter Verletzung des materiellen Strafrechts verfolgte Revision konnte nicht für begründet gehalten werden.

Es ist zwar richtig, daß die Verurtheilung wegen des erwähnten Vergehens nur dann dem Gesetz entspricht, wenn dem Angeklagten eine vorsätzliche Handlungsweise nachgewiesen worden ist. Denn das Erforderniß des Vorsatzes ergibt sich theils aus dem Wortlaute des Art. IV. a. a. D., da die Eigenschaft einer den